Weisung 202207001 vom 01.07.2022 – Kurzarbeitergeld

- Verlängerung des erleichterten Zugangs

Laufende Nummer: 202207001

Geschäftszeichen: GR 22 – 75095 / 75106 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 01.07.2022 **Gültig bis:** 31.12.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202112040 vom 23.12.2021 Hinzuverdienstmöglichkeit, Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat
- Weisung 202112020 vom 15.12.2021 Kurzarbeitergeld Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (KugverlV) vom 30.11.2021
- Weisung 202203012 vom 25.03.2022 Kurzarbeitergeld Verlängerung von Sonderregelungen durch Änderung des § 421c SGB III

Mit der "Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeldzugangsverordnung - KugZuV)" wird die Geltungsdauer der abgesenkten Mindesterfordernisse und des Verzichts auf den Aufbau negativer Arbeitssalden zur Vermeidung der Kurzarbeit bis zum 30.09.2022 verlängert.

1. Ausgangssituation

Mit der "Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeldzugangsverordnung – KugZuV)" vom 22.06.2022 (<u>Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt</u>) werden folgende Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 30.09.2022 verlängert:



Es genügt, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.

Vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld.

Die befristeten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld gelten sowohl für pandemiebedingte Arbeitsausfälle als auch für Arbeitsausfälle aus anderen wirtschaftlichen Ursachen bzw. aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Auswirkungen der unter Ziffer 1 beschriebenen Kurzarbeitergeldzugangsverordnung auf das operative Geschäft der BA zusammengefasst.

2.1 Verlängerung der bisherigen Sonderregelungen des § 421c Abs. 4 Sätze 2 und 3 SGB III

Das Kurzarbeitergeld wird aufgrund der KugZuV bis zum Ablauf des 30.09.2022 nach den Maßgaben des § 421c Absatz 4 Sätze 2 und 3 SGB III geleistet.

Der Zugang für das Kurzarbeitergeld wird damit für alle Betriebe bis zum Ablauf des 30.09.2022 erleichtert. Die Zahl der Beschäftigten, die von einem Arbeitsausfall mit mehr als 10 Prozent Entgeltausfall betroffen sein müssen, bleibt für alle Betriebe von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt (Mindesterfordernisse). Weiter wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 30.09.2022 vollständig verzichtet.

Da diese Zugangserleichterungen bis zum Ablauf des 30.09.2022 befristet sind, gelten ab den Abrechnungsmonaten 10/2022 wieder die Mindesterfordernisse nach § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III und das Erfordernis Kurzarbeit durch zulässige Bildung negativer Arbeitszeitsalden nach § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 SGB III zu vermeiden.

2.2 Wegfall von weiteren Sonderregelungen

Die weiteren Sonderregelungen sind nicht von dem Verordnungsentwurf erfasst. Daher werden ab 01.07.2022 wieder folgende bisherige Regelungen gelten:

Die Höchstbezugsdauer beträgt wieder 12 Monate.

Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer sind ab 01.07.2022 wieder vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen.



Die stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. Bezugsmonat entfällt ersatzlos. Es erfolgt nur noch die Gewährung des Kurzarbeitergeldes nach den Leistungssätzen nach § 105 SGB III (Leistungssätze 1 und 2).

Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) erhöht das Ist-Entgelt und wird wieder angerechnet.

2.5 Inkrafttreten der Rechtsverordnung

Die Kurzarbeitergeldzugangsverordnung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – wenden die Regelungen an.

Das Kundenportal beachtet die angepassten FAQ-Beiträge zum KUG "allgemeine Voraussetzungen" und "Bezugsdauer"

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

Die Informationen im Internet werden entsprechend aktualisiert

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

